

## Der Kulturpass gilt ein Jahr

**Ausnahme AMS und AMS Kursträger:innen:** Hier gilt eine Gültigkeit von maximal 6 Monaten.

**Ausnahme Mindestpensionist:innen:** Es können Kulturpässe für 2 Jahre ausgestellt werden.

Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück. Wir vertrauen darauf, dass Personen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.

## „Ich bekomme einen Kulturpass, wenn ...“

**Mein Haushaltseinkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze von**

€ 1.661/Monat (12 mal im Jahr) oder

€ 1.423/Monat (14 mal im Jahr) bzw.

€ 19.926 pro alleinstehender Person im Jahr liegt.

Für die Berechnung der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert:

Um den Faktor 0,5 für jede:n zusätzlichen Erwachsene:n/Jugendliche:n (älter als 14 Jahre) im Haushalt und um den Faktor 0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre).

## Armutsgefährdungsgrenze für unterschiedliche Haushaltskonstellationen:

Zwei Erwachsene	€ 2.492 d.h. € 1.661 mal Faktor 1,5
Alleinerziehende:r und 1 Kind (7 Jahre)	€ 2.159 d.h. € 1.661 mal Faktor 1,3
Alleinerziehende:r und 2 Kinder (4J, 7J)	€ 2.657 d.h. € 1.661 mal Faktor 1,6
Zwei Erwachsene mit einem Kind (13J)	€ 2.990 d.h. € 1.661 mal Faktor 1,8
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern (5J, 13J)	€ 3.348 d.h. € 1.661 mal Faktor 2,1
Zwei Erw. mit drei Kindern (4J, 11J, 13J)	€ 3.986 d.h. € 1.661 mal Faktor 2,4
Zwei Erw. mit drei Kindern (4J, 11J, 16J)	€ 4.319 d.h. € 1.661 mal Faktor 2,6

Einzelalleistungsbezieher:innen sind nicht per se anspruchsberechtigt. Bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens werden alle Einkommensarten berücksichtigt, d. h. neben Erwerbseinkommen auch private Transfers (Alimente, Unterhalt) und sämtliche Sozialleistungen (wie z. B. Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage etc.).

Im Rahmen des Kulturpasses gibt es drei Ausnahmen: Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe (der Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familienbeihilfe) sowie die Heimopferrente werden nicht eingerechnet. Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken. Die Heimopferrente steht Personen zu, die traumatische Gewalt-Erfahrungen in Heimen gemacht haben; sie ist unpfändbar und wird auch nicht auf die Ausgleichszulage oder Sozialhilfe angerechnet.

## Wenn ich folgende Leistungen beziehe bin ich anspruchsberechtigt für den Kulturpass

### 1. Ich beziehe aktuell eine Leistung aus der Kärntner Sozialhilfe (K-SHG 2021)

Wenn ich ausschließlich von der Kärntner Sozialhilfe (Vollleistungsbezieher:in) lebe oder eine aufstockende Leistung (z. B. zusätzlich zur Notstandshilfe) erhalte, bin ich anspruchsberechtigt. Da die Summe an Geldleistungen, die durch die Sozialhilfe bezogen werden können unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt, bin ich anspruchsberechtigt. Es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig.

Höhe der Sozialhilfe in Kärnten berechnet sich für das Jahr 2025 wie folgt:

€ 1.209,02	pro alleinstehender Person,
€ 846,31	(pro Person): für ein Paar
€ 253,89	pro minderjährigem Kind.

### 2. Ich bin Bezieher:in einer Mindestpension (Ausgleichszulage)

Mit dem Nachweis der Mindestpensionsbescheinigung oder der Mitteilung über die Leistungshöhe der Mindestpension für das jeweilige Kalenderjahr bin ich anspruchsberechtigt.

### 3. Ich bin Bezieher:in der Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbeihilfe Gesetz

Wenn ich mit mehreren Personen in einem Haushalt lebe und Wohnbeihilfe beziehe bin ich anspruchsberechtigt. Da bei Einpersonenhaushalten die Geldleistung der Wohnbeihilfe die Armutsgefährdungsschwelle überschreiten kann, ist hier eine individuelle Überprüfung durch die ausgebende Stelle erforderlich.

### 4. Der Tagsatz meiner AMS-Leistung liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze

Mein Tagsatz übersteigt keine € 55,36 am Tag (30 mal € 55,36 entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von € 1.661 im Monat, 12-mal im Jahr). Weiterbildungs-Geldbezieher:innen (Bildungs-Geldbezieher:innen), Fachkräftestipendium-Bezieher:innen bzw. Bildungsteilzeit-Geldbezieher:innen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ausnahme, wenn nach Einkommensprüfung des gesamten Haushaltseinkommens die Armutsgefährdungsgrenze unterschritten wird, dann ist diese Person berechtigt, einen Kulturpass zu bekommen.

Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein. Daher ist eine individuelle Prüfung bzw. eine Tagsatzfeststellung durch das AMS und die ausgebenden Kursmaßnahmenträger notwendig. Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich. Die Vormerkung als Arbeitssuchender allein genügt nicht!

Da bei AMS-Leistungsbezieher:innen keine Haushaltseinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit bzw. bei Bezug der WMS kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.

### 5. Ich bin Asylwerber:in bzw. bekomme Grundversorgung

Asylwerber:innen bzw. Menschen in Grundversorgung dürfen nicht erwerbsarbeiten (ausgenommen als Saisonkräfte und Selbständige) und haben keinen Anspruch auf die Kärntner Sozialhilfe. Die Leistungen, die sie im Rahmen der Grundversorgung erhalten, liegen unter der EU-SILC-Armuts Grenze und auch unter den K-SH-Schwellen.

Zusatzinformation: Werden Asylwerber:innen beherbergt, erhalten sie zusätzlich ein geringes Taschengeld von € 40 plus € 12,50 für Bekleidung pro Monat. Wohnen sie selbständig in einer privat vermieteten Wohnung, so bekommt ein Haushalt ab einem Erwachsenen und einem Kind bis 18 Jahre € 330 für Miete und pro Erwachsenen einen Essenzuschuss von € 260 und pro Kind € 145. Deshalb sind Asylwerber:innen per se anspruchsberechtigt.

#### **6. Ich beziehe Unterstützung aus dem ÖH Sozialfond für Studierende**

Bei besonderen finanziellen Notlagen während des Studiums kann das Sozialreferat der Österreichischen Hochschüler:innenschaft nach individueller Prüfung eine Förderung gewähren. Studierende, die eine solche Leistung erhalten haben Anspruch auf den Kulturpass.

#### **7. Selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler:innen,**

Personen deren Jahreshaushaltseinkommen unter € 19.926 pro alleinstehender Person (siehe Punkt 4) liegt, haben Anspruch auf den Kulturpass gegen Vorlage ihres Einkommenssteuerbescheids.

Hier gelten folgende Fristen: bis Ende September des aktuellen Kalenderjahres kann ein Steuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr vorgelegt, ab Oktober muss jeweils ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr vorgelegt werden. Ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr kann zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung ab Oktober deshalb nicht mehr herangezogen werden, da der Beurteilungszeitraum dann bereits zu lange zurückliegt.

#### **8. Vor dem 10. Geburtstag gilt das 1-plus-1-Prinzip**

Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Eventuell ist ein Veranstaltungsbesuch auch mit mehreren Kindern möglich. Viele Kultureinrichtungen für Kinder- und Jugendkultur sind bei mehreren Kindern durchaus entgegenkommend. Bitte VORHER nachfragen!

#### **9. Ich bin Jugendliche:r zwischen 10 und 16 Jahre**

Wenn meine Eltern unter der Armutgefährdungsgrenze leben (siehe Tabelle Haushaltseinkommen) bin ich anspruchsberechtigt. Der Kulturpass gilt bei den Kultureinrichtungen nur in Verbindung mit meinem Schüler:innenausweis oder einem anderen Lichtbildausweis von mir.

#### **10. Jugendliche ab 16 Jahre und junge Erwachsene**

Ich werde entsprechend meinem Haushaltseinkommen bewertet. Ist der Nachweis der Einkommensverhältnisse meiner Eltern aufgrund schwieriger Umstände nicht einzuholen, oder ich möchten den Pass im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung bzw. von einer Jugendbetreuungseinrichtung erhalten, liegt die Einschätzung meiner familiären Rahmenbedingungen bei der ausgebenden Stelle.

#### **11. Personen über der Armutsgrenze mit prekären Lebenssituation**

Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Armutsgrenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.